

Studienplan für das Fach Geographie

vom 1. September 2008

(revidierte Version des Studienplans vom 1. Oktober 2005)

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät

erlässt,

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (Studienreglement Phil.-nat. Fakultät, RSL Phil.-nat.) vom 14. April 2005 folgenden Studienplan für das Fach Geographie:

I. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan gilt für alle an der Universität Bern immatrikulierten Studierenden in der Studienrichtung Geographie (Bachelor- und Masterstudium im Major und Minor, PhD-Studium).

² Soweit nicht näher geregelt, gelten die Bestimmungen des Reglements über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 14. April 2005 (RSL).

Studienziel

Art. 2 ¹ Das Bachelorstudium soll den Studierenden eine grundlegende wissenschaftliche Bildung im Fachgebiet Geographie vermitteln. Zudem sollen die kritische Reflexion der Voraussetzungen, Folgen und Grenzen wissenschaftlichen Denkens sowie das fächerübergreifende Arbeiten gefördert werden.

² Das Masterstudium baut auf dem Bachelor auf und verfolgt eine fachspezifische und gleichzeitig interdisziplinäre Vertiefung mit den Zielen, eine wissenschaftliche Tätigkeit aufzunehmen, sich in einen praktischen Beruf einzuarbeiten und die Stoffgebiete der Geographie an Höheren Mittelschulen fachlich kompetent zu unterrichten.

³ Das Doktoratsstudium soll die Studierenden zu einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit führen und sie befähigen, wissenschaftliche Verantwortung zu übernehmen.

Zulassung zum Studium

Art. 3 ¹ Alle Personen, die im Rahmen eines Bachelor- oder Masterstudiengangs oder eines PhD-Studiengangs Leistungen beanspruchen, müssen immatrikuliert sein.

² Insbesondere dürfen Nichtimmatrikulierte weder regelmässig Leistungseinheiten besuchen noch Leistungskontrollen ablegen.

³ Besondere Bestimmungen für Mobilitätsstudierende, Auskultantinnen und Auskultanten sowie Doktorierende, die keine Leistungen der Phil.-nat. Fakultät beanspruchen, bleiben vorbehalten.

⁴ Wer an einer anderen Universität in einem Geographie-Studiengang wegen ungenügender Leistungen endgültig abgewiesen worden ist, wird nicht zugelassen.

⁵ Die Zulassungsbestimmungen für das Studium am Geographischen Institut richten sich nach Artikel 87 bis 98 Universitätsverordnung (UniV), das Verfahren der Immatrikulation nach Artikel 44 bis 51 Universitätsstatut (UniSt).

Abschlüsse

Art. 4 Folgende Studiengänge und Abschlüsse werden am Geographischen Institut angeboten:

- a Bachelor-Studiengang mit dem Abschluss „Bachelor of Science in Geography, Universität Bern“,
- b Master-Studiengang mit dem Abschluss „Master of Science in Geography, Universität Bern“,
- c PhD-Studiengang mit dem Abschluss „PhD of Science in Geography, Universität Bern“.

Studienbeginn

Art. 5 ¹ Studienanfängerinnen und Studienanfänger beginnen ihr Studium in der Regel mit dem Herbstsemester.

² Im Fall des Wechsels der Studienrichtung oder der Fortsetzung des Studiums, z.B. nach dem Wechsel von einer anderen Universität oder universitären Hochschule, ist der Beginn auch zum Frühjahrssemester möglich.

Individueller Studienplan

Art. 6 In begründeten Ausnahmefällen können Studierende bei der Studienleitung um die Genehmigung eines individuellen Studienplans ersuchen. Wird ein solches Gesuch von der Studienleitung unterstützt, kann das zuständige Organ der Fakultät den entsprechenden individuellen Studienplan genehmigen.

Studienberatung

Art. 7 Die Studienfachberatung wird in Form von informationsveranstaltungen und in regelmässigen Sprechstunden der Studienleitung angeboten.

II. Regelstudienzeiten und Verlängerungsmöglichkeiten

Regelstudienzeiten

Art. 8 ¹ Die Regelstudienzeiten bei Vollzeitstudierenden betragen:

- a 6 Semester für das Bachelorstudium,
- b 4 Semester für das Masterstudium.

² Wer ohne wichtige Gründe (Art. 84 Abs. 2 UniSt) 8 Semester im Bachelorstudium und 6 Semester im Masterstudium überschreitet, wird vom entsprechenden Studiengang ausgeschlossen.

³ Bezüglich Verlängerungsmöglichkeiten gilt Artikel 7 RSL.

Bemessung der Studienleistungen

Art. 9 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bemessen. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Studienleistung, die in 25 bis 30 Arbeitsstunden erbracht werden kann.

² In der „Übersicht über die Leistungseinheiten“ (Anhang 1) ist die Bemessung festgehalten.

III. Leistungskontrollen

Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Die Vergabe von ECTS-Punkten im Rahmen der Bachelor- und Masterstudiengänge (Major und Minor) und der PhD-Studiengänge sowie freien Leistungen der Phil.-nat. Fakultät erfolgt ausschliesslich aufgrund von Leistungskontrollen.

Berechtigte für Leistungskontrollen

Art. 11 Zur Durchführung von Leistungskontrollen sind alle Personen gemäss Artikel 16 RSL berechtigt.

<i>Arten von Leistungskontrollen</i>	Art. 12 ¹ Leistungskontrollen können sein : <i>a</i> Schriftliche und mündliche Prüfungen, <i>b</i> schriftliche Arbeiten, <i>c</i> Übungen, <i>d</i> Referate, <i>e</i> Doktorprüfung
<i>Schriftliche Prüfungen</i>	² Die Sprache der Leistungskontrollen entspricht der Unterrichtssprache. Vorbehalten bleibt Artikel 24 RSL.
<i>Mündliche Prüfungen</i>	Art. 13 Schriftliche Prüfungen dauern 30 bis 90 Minuten. Art. 14 ¹ Wird eine mündliche Prüfung von nur einer berechtigten Person durchgeführt, muss eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein. ² Beisitzerinnen und Beisitzer müssen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sein, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen. ³ Bei jeder mündlichen Prüfung wird sichergestellt, dass der Verlauf der Prüfung nachträglich rekonstruiert werden kann. ⁴ Mündliche Prüfungen dauern 15 bis 60 Minuten. ⁵ Die Examinatorinnen und Examinatoren informieren die Kandidatinnen und Kandidaten unmittelbar nach der mündlichen Prüfung über das Ergebnis.
<i>Leistungsbeurteilung und Notenskala</i>	Art. 15 ¹ Ein Bachelor-, Master- oder PhD-Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dafür erforderlichen ECTS-Punkte nach dem entsprechenden Studienplan erreicht sind. ² Für die Bewertung von Leistungen wird die Notenskala 1 - 6 verwendet. ³ Genügende Leistungen werden gemäss Artikel 19 Absatz 2 RSL wie folgt bewertet: 6 ausgezeichnet 5.5 sehr gut 5 gut 4.5 befriedigend 4 ausreichend/genügend ⁴ Für ungenügende Leistungen werden die Noten 1, 1.5, 2, 2.5, 3 oder 3.5 vergeben. ⁵ Leistungseinheiten von Übungen, Feldkursen usw. können ungeprüft angerechnet werden, wenn ihre Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zu einer Leistungskontrolle ist. ⁶ Die Berechnung der Durchschnittsnote aus einzelnen Leistungskontrollen erfolgt nach der Regel der gemäss ECTS-Punkten gewichteten Mittelung. ⁷ Die Rundung erfolgt nach Artikel 19 Absatz 7 RSL. ⁸ Bachelor- und Masterarbeiten werden in einem befristeten und kontrollierten Zeitrahmen durchgeführt.
<i>Verantwortlichkeiten</i>	Art. 16 ¹ Für die Organisation und Durchführung der Leistungskontrollen der einzelnen Leistungseinheiten sind die Dozierenden der Leistungseinheit verantwortlich. ² Für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen ist eine verantwortliche Person aus dem Kreis der Dozierenden dieses Moduls zu bezeichnen. ³ Für die Organisation und Durchführung des Masterreferats und der

Masterprüfung ist die Studienleitung verantwortlich.

Zeitpunkt und Ort der Leistungskontrollen

Art. 17 ¹ Leistungskontrollen zu Leistungseinheiten oder Modulen müssen für Mobilitätsstudierende spätestens Ende des Semesters, in dem die entsprechende Leistungseinheit oder das entsprechende Modul angeboten worden ist, zum ersten Mal durchgeführt werden. Für die anderen Studierenden müssen sie spätestens im darauf folgenden Semester angeboten werden. Der Übergang vom Bachelor zum Master ist ohne Unterbrechung gemäss Artikel 20 Absatz 2 RSL zu gewährleisten.

² Die Studierenden werden zu Beginn jedes Semesters von den Verantwortlichen über die Art, den Termin und den Ort der Leistungskontrollen orientiert.

Ergebnisse von schriftlichen Leistungskontrollen

Art. 18 Die prüfungsverantwortlichen Personen melden die Ergebnisse der schriftlichen Leistungskontrollen innerhalb der Frist von einem Monat an das Dekanat (Art. 26 Abs. 3 RSL).

An- und Abmeldungen zu Leistungskontrollen

Art. 19 ¹ Die Studierenden melden sich innerhalb der durch die Studienleitung ausgeschriebenen Fristen für die entsprechende Leistungskontrolle an.

² Für Abmeldungen und bei unbegründetem Fernbleiben gilt Artikel 23 RSL.

Täuschung und Erklärung

Art. 20 ¹ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Handelt es sich um eine benotete Leistungskontrolle, so wird in diesem Fall die Note 1 vergeben.

² Die Bachelor- und Masterarbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe o des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 zum Entzug des auf Grund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.“

Wiederholungen

Art. 21 ¹ Nicht bestandene bzw. ungenügende Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Dies gilt auch für ungenügende Bachelor- und Masterarbeiten.

² Bei der Wiederholung ungenügender mündlicher Leistungskontrollen kann die Kandidatin bzw. der Kandidat beanspruchen, von anderen Examinatorinnen und Examinatoren geprüft zu werden.

Gebühren

Art. 22 Die Gebühren richten sich nach Artikel 29 RSL.

Eröffnung der Leistungsergebnisse

Art. 23 Die Eröffnung der Leistungsergebnisse richtet sich nach Artikel 30 RSL.

Akteneinsicht, Archivierung und Vernichtung von Daten

Art. 24 ¹ Die für die Durchführung der Leistungskontrollen verantwortlichen Personen gewähren den Studierenden während eines Monats nach Eröffnung der Note Akteneinsicht in die relevanten Dokumente.

² Die für die Leistungsbeurteilung relevanten Belege sind solange bei der Studienleitung zu archivieren, bis die Rekursfrist nach Ausstellung der Leistungsausweise (Bachelor-, Master-, Minor-, PhD-Abschluss) durch das Dekanat abgelaufen ist.

³ Die Archivierung von Noten und Beurteilungen richtet sich nach Artikel 31 RSL.

IV. Bachelorstudium (Major)

Zulassung

Art. 25 Die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Geographie wird in Artikel 87 bis 98 UniV und das Verfahren der Immatrikulation in Artikel 44 bis 51 UniSt geregelt.

Dauer

Art. 26 Der Umfang des Bachelor-Studienganges beträgt 180 ECTS-Punkte.

Aufbau und Gliederung

Art. 27¹ Das Bachelorstudium besteht aus einem Major im Umfang von 120 ECTS-Punkten und einem oder mehreren Minor im Gesamtumfang von 60 ECTS-Punkten. Im Major sind auch obligatorische Leistungseinheiten in Erdwissenschaften, Statistik, Mathematik sowie Informatik enthalten.

² Das Bachelor-Studium gliedert sich in ein einjähriges Einführungsstudium und in ein zweijähriges Aufbaustudium.

³ Die Minor werden in der Regel erst im zweiten Studienjahr begonnen. Die Studienleistungen im Minor können im Rahmen eines einzigen Minor im Umfang von 60 ECTS-Punkten, im Rahmen von zwei Minor im Umfang von je 30 ECTS-Punkten oder im Rahmen von einem Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten plus zwei Minor im Umfang von je 15 ECTS-Punkten erbracht werden.

Einführungsstudium

Art. 28¹ Die Geographie-Leistungseinheiten des ersten Jahres sind obligatorisch.

² Sie werden jährlich angeboten.

Aufbaustudium

Art. 29¹ Das Aufbaustudium des Bachelor Major umfasst 60 ECTS-Punkte.

² Die obligatorischen Leistungseinheiten sind in der „Übersicht über die Leistungseinheiten“ (Anhang 1) gekennzeichnet.

Reguläre Minor

Art. 30¹ Die folgenden Minor können im Rahmen des Bachelorstudiengangs Geographie gewählt werden:

- a Phil.-nat. Fakultät: Astronomie, Biochemie, Biologie, Chemie, Erdwissenschaften, Informatik, Mathematik, Philosophie, Physik,
- b Phil.-hist. Fakultät: Sozialanthropologie (Ethnologie), Geschichte, Archäologie mit Schwerpunkt Ur- und Frühgeschichte,
- c WISO-Fakultät: Betriebswirtschaftslehre, Politikwissenschaften, Soziologie, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik,
- d Phil.-hum. Fakultät: Sportwissenschaft, Erziehungswissenschaft.
- e Interfakultäre Einheiten: Bachelor Minor in Allgemeiner Ökologie (15 ECTS-Punkte, 30 ECTS-Punkte).

² Die anbietenden Studiengänge legen Umfang, Inhalt und Leistungskontrollen der Minor fest.

<i>Weitere Minor</i>	Art. 31 Weitere Minor können auf begründetes Gesuch hin vom zuständigen Organ der Fakultät bewilligt werden.
<i>Ausserfakultäre Leistungseinheiten</i>	Art. 32 Im Rahmen des Bachelorstudiums dürfen maximal 60 ECTS-Punkte durch Leistungseinheiten an anderen Fakultäten oder Universitäten erworben werden.
<i>Weitere Leistungseinheiten</i>	Art. 33 ¹ Die Wahl zusätzlicher Leistungseinheiten ist zulässig. ² Falls weitere Leistungseinheiten oder Module mit den entsprechenden Leistungskontrollen abgeschlossen werden, kann dies zu einer ihrem Umfang entsprechenden Verlängerung der Studiendauer führen, die gemäss Artikel 7 Absatz 4 RSL als wichtiger Grund zu handhaben ist.
<i>Zweiter Abschluss auf Bachelorniveau</i>	Art. 34 Für die Anrechnung von Studienleistungen eines Bachelorstudiums an einen zweiten Abschluss auf Bachelorniveau gilt Artikel 34 RSL.
<i>Anerkennung auswärtiger Studienleistungen</i>	Art. 35 ¹ Mobilitätsstudierende, die Studienleistungen an einer anderen Universität absolvieren, können maximal 60 auswärts erworbene ECTS-Punkte an das Bachelorstudium anrechnen lassen (gemäss Art. 9a Abs. 1 RSL). Bis maximal 15 ECTS-Punkte können von der Studienleitung abschliessend anerkannt werden. ² Wird diese Grenze von 15 ECTS-Punkten überschritten, muss die genaue Anzahl der ECTS-Punkte im Voraus in einem Learning Agreement zwischen dem oder der Studierenden und der Studienleitung definiert werden (gemäss RSL Art. 9a Abs. 3).
<i>Bachelorarbeit</i>	Art. 36 ¹ Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten. ² Die Bachelorarbeit ist im dritten Studienjahr im Rahmen eines Forschungspraktikums oder einer Feldarbeit zu verfassen. Die Arbeit wird von der für das Forschungspraktikum bzw. die Feldarbeit zuständigen Dozentin bzw. vom zuständigen Dozenten geleitet. ³ Die Bachelorarbeit wird nur bei genügender Benotung angerechnet. ⁴ Die Frist für die Einreichung der Bachelorarbeit beträgt 4 Wochen ab dem Ende des entsprechenden Forschungspraktikums bzw. der entsprechenden Feldarbeit, spätestens 4 Wochen vor Ende des 3. Studienjahres. ⁵ Für die Verlängerung der Frist gilt Artikel 36 Absatz 4 RSL. ⁶ Wird die Frist für die Abgabe, ohne Bewilligung einer Verlängerung, nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden mit Note 1.
<i>Leitung</i>	Art. 37 Die Bachelorarbeit wird unter der Leitung einer oder mehrerer in Artikel 16 RSL definierten Personen verfasst.
<i>Beurteilung</i>	Art. 38 ¹ Eine Bachelorarbeit wird von der leitenden Person oder den Leitenden innerhalb von vier Wochen zuhanden der zuständigen Studienleitung benotet. ² Gleichzeitig wird die oder der Studierende von der leitenden Person oder den Leitenden über die Note informiert. ³ Bachelorarbeiten können als Gruppenarbeit verfasst werden, jedoch muss der Anteil aller Beteiligten klar ersichtlich sein.

⁴ Bei einer Bachelorarbeit, die aus einer Gruppenarbeit besteht, werden die Anteile der Beteiligten unabhängig benotet.

Urheberrecht

Art. 39 Bezüglich Urheberrecht gilt Artikel 39 Absatz 2 RSL.

Bestehensnorm und Gesamtprädikat

Art. 40 ¹ Das Bachelorstudium ist bestanden wenn:

- a das ECTS-gewichtete Mittel der Leistungskontrollen des Einführungsstudiums mindestens 4.0 beträgt, bei insgesamt höchstens einer ungenügend beurteilten Leistungskontrolle,
- b das Aufbaustudium mit einer genügenden Gesamtnote bestanden wurde, und maximal drei ungenügende Noten kompensiert wurden,
- c die Bachelorarbeit mit einer genügenden Note bewertet wurde.

² Das Gesamtprädikat des Bachelordiploms wird nach Artikel 42 RSL vergeben. Es resultiert aus dem gewichteten Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller einzelnen Leistungskontrollen des Aufbaustudiums Geographie und des Minors bzw. der Minor.

³ Voraussetzung für die Erlangung des Bachelor-Diploms ist ein Gesamtprädikat von mindestens 4.0 (rite/genügend) (Art. 42 RSL).

Abschluss und Titel

Art. 41 ¹ Nach dem erfolgreichen Abschluss eines Bachelor-Studiengangs verleiht die Phil.-nat. Fakultät den Titel eines „Bachelor of Science in Geography, Universität Bern“ (Abkürzung: B Sc) mit einem Gesamtprädikat wie folgt:

- 6 summa cum laude
- 5.5 insigni cum laude
- 5 magna cum laude
- 4.5 cum laude
- 4 rite

² Zu jedem Studienabschluss wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

³ Bei Studienabbruch wird der oder dem Studierenden durch das Dekanat ein Leistungsausweis mit einer Rechtsmittelbelehrung ausgehändigt.

V. Masterstudium (Monofach)

Zulassung

Art. 42 Die Zulassung zum Masterstudium richtet sich nach Artikel 43 RSL.

Dauer

Art. 43 ¹ Der Masterstudiengang Geographie ist ein Monofachstudium, sein Umfang beträgt 120 ECTS-Punkte.

² Die Regelstudienzeit beträgt für Vollzeitstudierende 4 Semester. Bezüglich Verlängerungsmöglichkeiten gilt Artikel 7 RSL.

Module

Art. 44 ¹ Die Leistungseinheiten werden gemäss Übersicht über die Leistungseinheiten (Anhang 1) zu Modulen zusammengefasst.

² Die Leistungseinheiten der einzelnen Module können in einer einzigen Leistungskontrolle zusammengefasst werden.

³ Werden die Leistungseinheiten der Module als freie Leistungen angeboten, müssen diese durch eine Leistungskontrolle einzeln geprüft werden.

Aufbau

Art. 45 ¹ Das Masterstudium umfasst das Pflichtmodul „Alpen- und Gebirgsräume der Erde“ (6 ECTS-Punkte), drei der sechs Wahlpflicht-

Module, das Exkursionsmodul (3 ECTS-Punkte = 6 Exkursionstage), das Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte) sowie die Masterarbeit.

² Die drei Wahlpflicht-Module müssen je im Umfang von 12 bis 18 ECTS-Punkten belegt werden und zusammen 45 ECTS-Punkte ergeben, das Ergänzungsmodul umfasst Leistungen aus dem Angebot der methodischen Ergänzungen oder aus den drei nicht gewählten Wahlpflicht-Modulen.

³ Jedes der sechs Module muss genügend sein, die drei Wahlpflicht-Module dürfen höchstens je eine ungenügende Note enthalten. Die Pflichtmodule dürfen keine ungenügenden Noten enthalten.

*Anerkennung von
auswärtigen und
fachfremden
Studienleistungen*

Art. 46 ¹ Studienleistungen von andern Universitäten oder vergleichbaren Institutionen und anderen Fachbereichen können vom zuständigen Organ der Fakultät bis maximal 30 ECTS-Punkte anerkannt werden (gemäss Art. 9a Abs. 2 RSL). Bis maximal 10 ECTS-Punkte können von der Studienleitung abschliessend anerkannt werden.

² Wird diese Grenze von 10 ECTS-Punkten überschritten, muss die genaue Anzahl der ECTS-Punkte im Voraus in einem Learning Agreement zwischen der oder dem Studierenden und der Studienleitung definiert werden (Art. 9a Abs. 3 RSL).

Masterarbeit

Art. 47 ¹ Der Umfang der Masterarbeit beträgt 60 ECTS-Punkte.

² Die Masterarbeit muss innerhalb von 18 Monaten verfasst werden. Der Beginn der Arbeit muss der Studienleitung von den Studierenden schriftlich gemeldet werden.

³ Die Masterarbeit wird von einer oder mehreren gemäss Artikel 16 RSL berechtigten Personen geleitet und mit einer Note der Notenskala aus Artikel 19 RSL beurteilt.

*Ausführung und Form der
Masterarbeit*

Art. 48 ¹ Masterarbeiten werden in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst; Ausnahmen können nach Artikel 47 RSL Absatz 1 bewilligt werden.

² Masterarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeiten durchgeführt und verfasst werden. Bei einer Masterarbeit, die aus einer Gruppenarbeit besteht, muss der Anteil aller Beteiligten klar ersichtlich sein und eine unabhängige Benotung ermöglichen.

³ Die Masterarbeit wird nur bei genügender Benotung angerechnet.

*Fristverlängerung für die
Masterarbeit*

Art. 49 ¹ Sofern aus wichtigen Gründen (Art. 84 Abs. 2 UniSt) die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeschlossen werden kann, kann die Dauer von der leitenden Person oder den Leitenden nach Rücksprache mit der zuständigen Studienleitung einmal verlängert werden. Für jede weitere Verlängerung ist die Fakultät zuständig.

² Hält eine Kandidatin oder ein Kandidat die für die Abgabe der Masterarbeit gesetzte Frist nicht ein, wird die Arbeit mit Note 1 bewertet.

Beurteilung

Art. 50 ¹ Eine Masterarbeit ist innerhalb einer vorgegebenen Frist der leitenden Person bzw. den Leitenden abzugeben.

² Eine Masterarbeit wird von der leitenden Person bzw. den Leitenden innerhalb von vier Wochen zuhanden der Fakultät beurteilt und benotet.

³ Nach Ratifizierung von Beurteilung und Note durch das zuständige Organ der Fakultät wird die Kandidatin bzw. der Kandidat von der Leiterin oder dem Leiter bzw. den Leitenden über die Note informiert.

Urheberrecht und Pflichtexemplare

Art. 51¹ Ein Exemplar der Masterarbeit muss der leitenden Person bzw. den Leitenden und zwei Exemplare müssen der Bibliothek des Geographischen Instituts abgegeben werden.

² Nach Überreichung des Masterdiploms wird das dem Dekanat abgegebene Exemplar der Masterarbeit der Verfasserin bzw. dem Verfasser zurückgegeben.

³ Die Verfasserin oder der Verfasser einer Masterarbeit gilt als Urheberin oder Urheber bzw. Miturheberin oder Miturheber nach der Gesetzgebung über das Urheberrecht.

*Masterreferat/
Masterprüfung*

Art. 52¹ Das Masterreferat besteht aus einem öffentlichen Vortrag und einem Frage- bzw. Diskussionsteil. Es dauert 60 Minuten. Es kann auch eine mündliche Prüfung von 60 Minuten durchgeführt werden.

² Das Masterreferat oder die Prüfung kann bis zu vier Monate vor der Abgabe der Masterarbeit erfolgen.

Bestehensnorm und Gesamtprädikat

Art. 53¹ Das Masterstudium ist bestanden, wenn:

- a die Masterarbeit mit einer genügenden Note bewertet wurde,
- b ein Gesamtprädikat von ungerundet mindestens 4.0 (rite/genügend) vorliegt.

² Die Note der Masterarbeit setzt sich aus der doppelt gewichteten Note für die Arbeit und der einfach gewichteten Note des Masterreferats (oder der Prüfung gemäss Art. 50) zusammen.

³ Das Gesamtprädikat des Masterabschlusses wird nach Artikel 52 RSL vergeben. Es resultiert aus dem gewichteten Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen (inkl. Note der Masterarbeit).

*Studienabschluss,
Studienabbruch*

Art. 54¹ Nach dem erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiums verleiht die Phil.-nat. Fakultät den Titel eines „Master of Science in Geography, Universität Bern“ (Abkürzung: M Sc) mit einem Gesamtprädikat gemäss Artikel 40.

² Zu jedem Studienabschluss wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

³ Bei Studienabbruch wird der oder dem Studierenden vom Dekanat ein Leistungsausweis mit einer Rechtsmittelbelehrung ausgehändigt.

VI. PhD-Studiengang

Zulassung

Art. 55¹ Voraussetzung für die Zulassung zu einem PhD-Studiengang der Fakultät oder für die Einreichung einer unabhängig von der Fakultät erstellten Doktorarbeit ist ein Masterabschluss der Fakultät oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Studienabschluss (Art. 54 Abs. 1 RSL). Der Masterabschluss muss mindestens die Note 5 (magna cum laude) aufweisen.

² Der erfolgreiche Abschluss eines PhD-Studienganges Geographie kann vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse oder Fähigkeiten, die im absolvierten Master-Studiengang nicht erworben wurden, abhängig gemacht werden.

Umfang des Studiums

Art. 56¹ Das PhD-Studium dauert drei bis vier Jahre.

² Es umfasst die Teilnahme an den Doktorandenkolloquien der Abteilungen

sowie der Erarbeitung der Doktorarbeit.

Doktorarbeit

Art. 57 ¹ Eine Doktorarbeit wird von einer oder mehreren nach Artikel 16 RSL berechtigten Personen geleitet. Wird eine Doktorarbeit von mehreren Personen geleitet, so ist eine verantwortliche Leiterin bzw. ein verantwortlicher Leiter zu bestimmen.

² Nach Rücksprache mit der oder dem Doktorierenden wird von der verantwortlichen leitenden Person entsprechend den Richtlinien der Fakultät eine Koreferentin oder ein Koreferent bestimmt und mindestens ein Jahr vor Abschluss dem Dekanat mitgeteilt.

³ Doktorandinnen und Doktoranden sind bei Beginn der Dissertation der Studienleitung zu melden. Die Studienleitung meldet den Beginn der Dissertation dem Dekanat.

Ausführung, Form

Art. 58 ¹ Doktorarbeiten müssen in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst werden; Ausnahmen können auf Antrag der Studienleitung durch das zuständige Organ der Fakultät bewilligt werden.

² Doktorarbeiten können auch aus bereits zur Publikation eingereichten oder publizierten Artikeln bestehen, die in diesem Fall in einem einleitenden Text zusammengefasst und kommentiert sein müssen.

³ Doktorarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeiten durchgeführt und verfasst werden (Art. 57 Abs. 3 RSL).

Abgabe und Beurteilung

Art. 59 ¹ Eine Doktorarbeit ist der verantwortlichen leitenden Person abzugeben und wird von ihr umgehend an die anderen betroffenen Personen sowie an die Koreferentin oder den Koreferenten weitergeleitet.

² Die verantwortliche leitende Person (nach Rücksprache mit den anderen leitenden Personen) sowie die Koreferentin bzw. der Koreferent beurteilen die Doktorarbeit innerhalb von sechs Wochen unabhängig voneinander. Als Note für die Doktorarbeit wird das gerundete arithmetische Mittel der beiden Einzelnoten festgesetzt. Beurteilung und Note gehen an das zuständige Organ der Fakultät.

³ Nach Ratifizierung von Beurteilung und Note durch das zuständige Organ der Fakultät wird die Kandidatin bzw. der Kandidat von der verantwortlichen Leiterin oder dem verantwortlichen Leiter bzw. den Leitenden über die Note informiert.

⁴ Bei einer Doktorarbeit, die aus einer Gruppenarbeit besteht, muss der Anteil jedes einzelnen Beteiligten klar ersichtlich werden. In diesem Fall werden die Anteile der beteiligten Personen unabhängig benotet.

Doktorprüfung

Art. 60 ¹ Die Doktorprüfung besteht aus einem öffentlichen Vortrag zu 45 Minuten und einem Frage- bzw. Diskussionsteil zu 30 Minuten. Es kann auch eine mündliche Prüfung von 60 Minuten durchgeführt werden.

² Die Examinatorinnen und Examinatoren legen unmittelbar nach der Doktorprüfung das Ergebnis der Doktorprüfung und das Gesamtprädikat fest.

³ Alle Examinatorinnen und Examinatoren haben dabei Stimmrecht.

⁴ Die oder der Vorsitzende der Doktorprüfung orientiert die Kandidatin oder den Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung über das Ergebnis und leitet die Note und das Gesamtprädikat an das Dekanat weiter.

Art. 61 ¹ Voraussetzung für die Erlangung des Dokortitels ist ein Gesamtprädikat von 4.0 (rite/genügend).

Gesamtprädikat

² Das Gesamtprädikat berechnet sich aus der Note der Doktorarbeit

(Gewichtung 3) und der Note der Doktorprüfung (Gewichtung 1).

Wiederholung

Art. 62 Bezüglich Wiederholung der Doktorprüfung gilt Artikel 21 RSL sinngemäss.

Rückgabe, Urheberrecht

Art. 63¹ Je ein Exemplar der Doktorarbeit muss der leitenden Person, dem Koreferenten bzw. der Koreferentin und zwei Exemplare der Bibliothek des Geographischen Instituts abgegeben werden.

² Nach Überreichung der Doktorurkunde wird die dem Dekanat zur Verfügung gestellte Arbeit dem Verfasser bzw. der Verfasserin zurückgegeben.

³ Die Verfasserin oder der Verfasser einer Doktorarbeit gilt als Urheberin oder Urheber bzw. Miturheberin oder Miturheber nach der Gesetzgebung über das Urheberrecht.

Studienabschluss

Art. 64¹ Nach dem erfolgreichen Abschluss eines PhD-Studiums verleiht die Phil.-nat. Fakultät den Titel "PhD of Science in Geography, Universität Bern".

² Die Doktorurkunde nennt den verliehenen Dokortitel sowie den Titel der Dissertation mit einem Gesamtprädikat gemäss Artikel 40.

³ Die Doktorurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor sowie von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

VII. Geographie als Minor

1. Minor im Bachelorstudium

Allgemeines

Art. 65¹ Geographie kann im Rahmen eines Bachelor-Studiums an der Universität Bern als Minor im Umfang von 15, 30 oder 60 ECTS-Punkten studiert werden

³ Das Minorstudium beginnt mit dem Herbstsemester.

⁴ Der Beginn im Frühjahrssemester ist möglich, wenn bereits Studienleistungen im Fach Geographie angerechnet werden.

⁵ Die Bestimmungen für den Major Geographie gelten sinngemäss auch für die Minor.

Umfang und Inhalt

Art. 66¹ Die Einzelheiten über das Lehrangebot und die Verbindlichkeiten, insbesondere über die Leistungskontrollen, sind der jeweils gültigen „Übersicht über die Leistungseinheiten“ (Anhang 1 zum Studienplan für das Fach Geographie) zu entnehmen.

² Für den Minor im Umfang von 15 ECTS-Punkten sind die Leistungseinheiten „Landschaftsökologie I und II“ sowie „Kulturgeographie I und II“ des Einführungsstudiums im Umfang von je 4.5 ECTS-Punkten zu belegen. Weitere 6 ECTS-Punkte sind aus dem Angebot des Aufbaustudiums frei wählbar.

³ Für den Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten sind die Leistungseinheiten „Landschaftsökologie I und II“ sowie „Kulturgeographie I und II“ des Einführungsstudiums im Umfang von je 4.5 ECTS-Punkten zu belegen. Im Weiteren ist die „Einführung in die Regionalgeographie“ im Umfang von 8 ECTS-Punkten zu belegen und eine Proseminararbeit im Umfang von 3 ECTS-Punkten zu verfassen. Weitere 10 ECTS-Punkte sind aus dem Angebot des Aufbaustudiums frei wählbar.

⁴ Für den Minor im Umfang von 60 ECTS-Punkten sind die Geographie-

Leistungseinheiten des Einführungsstudiums im Umfang von 35 ECTS-Punkten zu belegen. Im Weiteren ist eine Proseminararbeit im Umfang von 3 ECTS-Punkten zu verfassen. Weitere 22 ECTS-Punkte sind aus dem Angebot des Aufbaustudiums frei wählbar.

Abschluss

Art. 67¹ Die Minornote resultiert aus dem gewichteten Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen. Voraussetzung für die Erlangung des Abschlusses im Minor ist eine Minornote von mindestens 4.0. Beim Minor im Umfang von 15 ECTS-Punkten darf keine Leistungskontrolle ungenügend sein, beim Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten höchstens eine und beim Minor im Umfang von 60 ECTS-Punkten höchstens zwei.

² Für Studierende einer anderen Fakultät erfolgt der Antrag zur Ausstellung des Minorausweises nach dem entsprechenden RSL bzw. nach den Modalitäten des Majors.

2. Minor im Masterstudium

Allgemeines

Art. 68¹ Geographie kann im Rahmen eines Masterstudiums an der Universität Bern als Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten studiert werden.

² Voraussetzung ist in der Regel ein Minorabschluss in Geographie im Umfang von 60 ECTS-Punkten.

³ Die in diesem Studienplan festgelegten Regelungen für den Major in Geographie gelten sinngemäss auch für den Minor.

Inhalt

Art. 69¹ Die Einzelheiten über das Lehrangebot und die Verbindlichkeiten, insbesondere über die Leistungskontrollen sind der jeweils gültigen „Übersicht über die Leistungseinheiten“ (Anhang 1) zu entnehmen.

² Für den Minor im Masterstudium ist das Modul „Alpen- und Gebirgsräume“ zu belegen. Die weiteren Leistungseinheiten im Rahmen der benötigten ECTS-Punkte können aus den sechs Wahlpflicht-Modulen des Masterstudiums frei gewählt werden.

Abschluss

Art. 70¹ Die Minornote resultiert aus dem gewichteten Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen. Voraussetzung für die Erlangung des Minorabschlusses ist eine Minornote von mindestens 4.0. Es darf höchstens eine Leistungskontrolle ungenügend sein.

² Die Eröffnung des Minorabschlusses richtet sich nach Artikel 30 RSL.

VIII. Rechtspflege

Art. 72 Für die Rechtspflege gelten Artikel 65 und 66 RSL.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

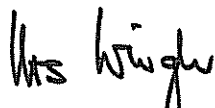
- Änderung des Studienplans* **Art. 73** Die Änderungen des Studienplanes unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.
- Übergangsbestimmungen* **Art. 74** ¹ Studierende, die ihr Studium in Geographie ab dem Herbstsemester 2008 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.
- ² Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan vom 1. Oktober 2005 begonnen haben oder in den Studienplan vom 1. Oktober 2005 überführt wurden, setzen ihr Studium nach vorliegendem Studienplan fort, unter Anrechnung aller bisher erworbenen Leistungen.
- Inkrafttreten* **Art. 75** Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Fach Geographie vom 1. Oktober 2005 und tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Bern, 31. Juli 2008 Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Paul Messerli

Bern, 27. August 2008 Von der Universitätsleitung genehmigt
Der Rektor:



Prof. Dr. Urs Würgler